

Textliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan 01-13/II
„Rödlinghausen/Eichholzer Weg“
7.(beschleunigte) Änderung

Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan 01-13/II „Rödlinghausen/Eichholzer Weg“ 7. (beschleunigte) Änderung

Ortsteil: Detmold Nord
Änderungsgebiet: Nördlich der Meiersfelder Straße

Verfahrensstand: Entwurf

Hinweis:

Fehlende Gliederungspunkte sind kein Zeichen von Unvollständigkeit des Festsetzungsteiles. Die in den textlichen Festsetzungen verwendete Nummerierung ist nicht fortlaufend.

1 Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB

1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9 (1) Nr. 1 BauGB

1.1.1 Art der baulichen Nutzung

Innerhalb der allgemeinen Wohngebiete WA 1 – WA 3 sind gemäß § 4 (2) BauNVO allgemein zulässig:

1. Wohngebäude,
2. Die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

In den allgemeinen Wohngebieten WA 1 – WA 3 können gemäß § 4 (3) BauNVO ausnahmsweise zugelassen werden:

1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
2. Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
3. Anlagen für Verwaltungen.

Gemäß § 1 (6) Nr. 1 BauNVO sind die folgenden Ausnahmen gemäß § 4 (3) Nr. 4 - 5 BauNVO in den allgemeinen Wohngebieten WA 1 – WA 3 nicht Bestandteil des Bebauungsplanes:

- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen.

1.1.2 Maß der baulichen Nutzung

1.1.2.1 Höhe baulicher Anlagen gemäß § 16 (2) Nr. 4, § 16 (6), § 18 (1) BauNVO

Die festgesetzten Gebäudehöhen gelten als Maximalwert der zulässigen Bebauung.

Als oberer Bezugspunkt für die festgesetzte Gebäudehöhe (GH) gilt der obere Dachabschluss (Attika bei Flachdächern).

In den allgemeinen Wohngebieten WA 1 – WA 3 darf die maximale Gebäudehöhe für die Errichtung von technischen Einrichtungen für die Nutzung solarer Strahlungsenergien um bis zu 1,00 m überschritten werden.

Innerhalb der festgesetzten Flächen für Tiefgaragen („TGa“) errichtete unterirdische Garagen/ Tiefgaragen dürfen um maximal 1,30 m über die Geländeoberfläche herausragen. Als untere Bezugshöhe gemäß § 18 (1) BauNVO hierfür gilt die Oberkante der Meiersfelder Straße im Bereich der Straßenbegrenzungslinie an der nächstgelegenen Stelle.

1.2 Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen gemäß § 9 (1) Nr. 2 BauGB

1.2.1 Bauweise gemäß § 22 BauNVO

In WA 1 und WA 3 gilt die offene Bauweise gem. § 22 (2) BauNVO.

In WA 2 gilt eine von der offenen Bauweise abweichende Bauweise i. S. d. § 22 (4) BauNVO mit der Maßgabe, dass Baukörperlängen von mehr als 50,00 m zulässig sind.

1.2.2 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen gemäß § 23 BauNVO

Im WA 1 ist ein oberhalb des zweiten Vollgeschosses angeordnetes Geschoss als Nicht-Vollgeschoss auszubilden, das gegenüber der südlichen Außenwand des darunter liegenden Geschosses um mindestens 2,00 m zurückspringt.

Im WA 2 ist ein oberhalb des dritten Vollgeschosses angeordnetes Geschoss als Nicht-Vollgeschoss auszubilden, das gegenüber den südwestlichen Außenwänden des darunter liegenden Geschosses um mindestens 2,00 m zurückspringt.

1.2.3 Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO auf den überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen gemäß § 23 (5) BauNVO

Der Versorgung des Gebietes dienende Nebenanlagen und fernmeldetechnische Nebenanlagen können außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nur ausnahmsweise zugelassen werden.

Garten- und Gerätehäuser sowie Abstellräume sind nur bis zu einem Brutto-Rauminhalt von 30 m³ je Baugrundstück zulässig.

Anlagen für die Kleintierhaltung wie Ausstellungs- und Zuchtanlagen, Zwinger, Koppeln und dergleichen gemäß § 9 (1) Nr. 19 BauGB sind unzulässig.

1.4 Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen gemäß § 9 (1) Nr. 4 BauGB

1.4.1 Überdachte Stellplätze, nicht überdachte Stellplätze und Garagen gemäß § 12 BauNVO

Oberirdische Stellplätze und Garagen sind nur innerhalb der jeweils festgesetzten Flächen für Stellplätze („St“) bzw. Garagen („Ga“) zulässig.

Unterirdische Garagen (Tiefgaragen) sind nur innerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen sowie innerhalb der festgesetzten Flächen für Tiefgaragen („TGa“) zulässig.

- 1.20 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB i. V. m. § 1 a BauGB

- 1.20.1 Beschaffenheit von oberirdischen Stellplätzen

Zufahrten, Stellplätze und Wege sind wasser- und luftdurchlässig zu befestigen. Der Abflussbeiwert verwendeter Materialien darf 0,8 nicht überschreiten.

- 1.20.2 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen gem. 9 (1) Nr. 21 BauGB

Die mit „GFL“ gekennzeichneten Geh-, Fahr- und Leitungsrechte dienen der Unterhaltung der öffentlichen Regen- und Schmutzwasserkanalisation. Begünstigt sind die Stadt Detmold und die Ver- und Entsorgungsträger.

Die mit „G“ gekennzeichneten Gehrechte dienen der fußläufigen Erreichbarkeit der Flurstücke 734, 169, 168, 167 und 166 (Flur 40, Gemarkung Detmold). Begünstigt sind die Anlieger der vorgenannten Flurstücke.

- 1.25 Flächen zum Anpflanzen sowie für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 (1) Nr. 25 BauGB

- 1.25.1 Naturnahe Gartengestaltung

Bei einer Grundstücksfläche größer als 400 m² ist ein einheimischer Laubbaum zu pflanzen (Baumarten siehe nachstehende Pflanzenliste „Bäume“). Mindestqualität: Hochstamm, dreimal verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 16 – 18 cm.

Ist die Grundstücksfläche kleiner als 400 m² sind mindestens drei Laubsträucher zu pflanzen (Straucharten siehe nachstehende Pflanzenliste „Sträucher“). Mindestqualität: Solitär, dreimal verpflanzt, mit Ballen, Höhe: 125 - 150 cm.

Pflanzenliste (Vorschlag, nicht abschließend):

Bäume:

Vogelbeere	Sorbus aucuparia
Mehlbeere	Sorbus aria
Spitzahorn	Acer platanoides
Hainbuche	Carpinus betulus
Baumhasel	Corylus colurna
Rotdorn	Crataegus spec.
Salweide	Salix caprea
Trauben-Kirsche	Prunus padus

Sträucher:

Feldahorn	Acer campestre
Hartriegel	Cornus sanguinea
Holunder	Sambucus nigra
Hasel	Corylus avellana
Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Schneeball	Viburnum opulus
Blut-Johannisbeere	Ribes sanguineum
Weidenarten	Salix spec.
Faulbaum	Rhamnus frangula
Liguster	Ligustrum vulgare

Die nicht überbaubare Grundstücksfläche ist mit Ausnahme notwendiger Geh- und Fahrflächen, Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sowie zulässiger baulicher Anlagen (= Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen gemäß Textlicher Festsetzung Nr. 1.4)

vollflächig mit bodendeckender Vegetation (Rasen, Gräser, Gehölze und Stauden) zu begrünen und auf Dauer zu erhalten. Abgängige Pflanzen sind zu ersetzen.

1.25.2 Ersatzpflanzungen

Auf der nicht überbaubaren Fläche im WA 2 sind 6 Hochstämme zu pflanzen. Zur Auswahl stehen standortgerechte Laubbaum-Hochstämme. Als Mindestqualität wird festgesetzt: Hochstamm, dreimal verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 16 – 18 cm. Alternativ ist auch die Pflanzung von 6 Obstbaum-Hochstämmen zulässig. Als Mindestqualität wird festgesetzt: Hochstamm, mindestens zweimal verschult, wurzelnackt, Stammumfang 10 – 12 cm. Sie müssen den Gütebestimmungen des BdB (Bund deutscher Baumschulen) entsprechen, eine zweijährige Krone besitzen und eine Mindesthöhe des Kronenansatzes von 180 cm aufweisen.

Es kann sich an der Pflanzliste unter Punkt 1.25.1 orientiert werden.

Alle Baumpflanzungen sind fachgerecht durchzuführen und dauerhaft zu erhalten.

1.25.3 Dachbegrünung

Im gesamten Geltungsbereich dieses Bebauungsplans sind mindestens 75 % der für Dachbegrünung nutzbaren Dachflächen von Flachdächern als Retentionsdach anzulegen und dauerhaft mindestens extensiv zu begrünen. Die Anlage ist fachgerecht und mit niedrigwüchsigen Pflanzen (Sedumpflanzen, Kräuter, Sukkulente, Moose) herzustellen wobei der durchwurzelbare Bereich des Dachaufbaus mindestens 10 cm Mächtigkeit betragen muss. Als „Dachfläche“ gilt die gesamte Fläche bis zu den äußeren Rändern des Daches / der Dächer. „Nutzbar“ ist derjenige Teil der Dachfläche, der für die Nutzung der Dachbegrünung aus technischen Gründen verwendet werden kann.

„Technisch“ für Dachbegrünung nicht nutzbar und somit von der Begrünungspflicht abzuziehen sind erforderliche haustechnische Einrichtungen wie z.B. Lichtkuppeln, Schornsteine, Entlüftungsanlagen, etc.

1.25.4 Begrünung von Tiefgaragen

Nicht überbaute Bereiche auf Tiefgaragen sind mit Ausnahme der Flächen für Erschließungswege und Nebenanlagen (z. B. zur Belüftung oder Erschließung einer Tiefgarage) mindestens vollflächig mit bodendeckender Vegetation (Rasen, Gräser) zu begrünen und dauerhaft zu erhalten. Dabei ist eine Substratschicht von mindestens 10 cm herzustellen. Abgängige Pflanzen sind zu ersetzen

1.25.5 Stellplatzbepflanzung

Für je fünf ebenerdige Stellplätze ist in regelmäßigen Abständen ein standortgerechter Laubbaum zu pflanzen. Der Standort ist dabei so zu wählen, dass die Baumkrone über den Stellplätzen liegt. Es sind Hochstämme aus extra weitem Stand, dreimal verpflanzt, mit durchgehendem Leittrieb, Stammumfang 16 – 18 cm, mit Ballen zu verwenden.

1.25.6 Pflanzbindungen

Die Erstellung der Pflanzungen sowie die 4 Jahre umfassende Fertigstellungs- und Entwicklungspflege der Pflanzungen hat entsprechend den anerkannten Pflanz- und Pflegerichtlinien zu erfolgen (DIN 18 916 und DIN 18 919).

Die entsprechend den o. g. Festsetzungen zu erfolgende Begrünung und Bepflanzung der baulichen Anlagen, ebenerdigen Stellplätze, der nicht überbauten und der nicht überbaubaren Grundstücksfläche ist nach Abschluss der Fertigstellungspflege auf Dauer zu erhalten. Abgängige Sträucher, Bäume und Grünflächen sind gleichwertig nachzupflanzen / zu ersetzen.

2 Gestaltung der Gebäude und baulichen Anlagen gemäß § 9 (4) BauGB i. V. m. § 89 BauO NRW

2.1 Dachgestaltung

Innerhalb der allgemeinen Wohngebiete WA 1 – WA 3 sind Hauptbaukörper ausschließlich mit Flachdach als Dachform zulässig.

2.2 Fassadengestaltung: Farbe, Material und Gliederung

Als Außenwandmaterial für Neubauten sind ausschließlich zulässig:

- Putz: Weiß, Grau, Beige (Hellbezugswert HBW jeweils 60 - 80 %),
- Klinker: Grautöne, Beigetöne (HBW 60 – 80 %),
- Holzschalungen: Bis maximal 30 % der Fassade
- Sichtbeton: Bis maximal 30 % der Fassade
- Holzdekor: Bis maximal 30 % der Fassade in Grau und Beige (HBW 30 - 80 %)

Für gestalterische Akzente ist auf einer Fläche von maximal 10 % der Fassade die Verwendung von Volltonfarben (z.B. Rot, Blau oder Grün) oder Varianten der Farben (z. B. Brombeere, Aubergine oder Petrol) zulässig.

Hauptbaukörper in Holzblockbohlenbauweise sowie aus Rundholzstämmen sind unzulässig.

Für Hauptbaukörper im allgemeinen Wohngebiet WA 2 gilt: Die der Meiersfelder Straße zugewandten südlichen/südwestlichen Fassaden sind spätestens alle 10 m durch Gebäuderücksprünge von mindestens 0,50 m Tiefe über eine Breite von mindestens 1,50 m oder durch Farb- oder Materialwechsel in einer Mindestbreite von ebenfalls 1,50 m zu strukturieren. Der Farb- oder Materialwechsel muss sich deutlich vom angrenzenden Fassadenbereich unterscheiden.

2.3 Einfriedungen

Entlang der Verkehrsfläche der Meiersfelder Straße sind Einfriedungen als Hecken aus standortgerechten Gehölzen (siehe Vorschlagsliste unter Pkt. 1.25.1) sowie als bepflanzte, berankte oder grundstücksseitig in die Hecke integriert errichtete Stabgitterzäune zulässig. Die maximal zulässige Höhe dieser Einfriedungen beträgt 1,00 m. An den seitlichen und hinteren Grundstücksgrenzen sind transparent wirkende Einfriedungen oder lebende Hecken bis zu einer Höhe von 1,80 m zulässig.

2.4 Werbeanlagen

An jeder Stätte der Leistung sind nur Hinweisschilder bis zu einer Größe von 0,3 m² flach auf der Gebäudewand bis zur Oberkante der Erdgeschossfenster zulässig.

2.5 Gestaltung von Standplätzen für Abfallbehälter

Standplätze von Abfallbehältern sind mit einem Sichtschutz in Form von standortgerechten Laubgehölzen, begrünten Holzblenden, Rankgerüsten oder im Fassadenmaterial des Hauptbaukörpers auszustatten.

3 Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise

3.1 Kultur- und erdgeschichtliche Bodenfunde gemäß § 9 (6) BauGB i. V. m. §§ 15 und 16 DSchG

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, hier im Auftrag: Lippisches Landesmuseum, Ameide 4, 32756 Detmold, Tel.: 05231 9925-0; Fax: 05231 9925-25, unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 (2) DSchG NRW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 (4) DSchG NRW).

3.2 Objektbezogene Baugrunduntersuchung

Aufgrund des Vorkommens verkarstungsfähiger Gesteine wird eine objektbezogene Baugrunduntersuchung, insbesondere hinsichtlich des Trag- und Setzungsverhaltens des Baugrundes, empfohlen.

3.3 Verwertung des Regenwassers von Dachflächen

Grundsätzlich ist es wasserwirtschaftlich und ökologisch sinnvoll und empfehlenswert, das gesammelte Niederschlagswasser der Dachflächen etc. in einem Sammelbehälter (Zisterne o. ä.) aufzufangen und mit einer Brauchwassernutzungsanlage (z. B. für Toilettenspülung, Gartenbewässerung etc.) zu kombinieren. Die Anlage ist über einen Notüberlauf mit der städtischen Kanalisation zu verbinden.

3.4 Kampfmittel

Ist der Erdaushub bei der Durchführung der Bauvorhaben außergewöhnlich verfärbt oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und es

ist unverzüglich der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe durch die örtliche Ordnungsbehörde (Tel.: 05231/977-535) oder Polizei (Tel.: 05231/6090) zu verständigen.

3.5 Verwertung des Bodenaushubs

Gemäß § 3 (7) i. V. m. § 4 (2) der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Lippe soll Bodenaushub innerhalb des Plangebiets verbracht werden, soweit dies technisch möglich ist. Bodenaushub, der nicht innerhalb des Plangebiets verbracht werden kann, ist nach § 7 (2) KrWG (2012) in der derzeit gültigen Fassung vorrangig stofflich zu verwerten. Soll der Boden landwirtschaftlich verwertet werden, ist die Landwirtschaftskammer NRW zu beteiligen.

Belasteter Bodenaushub ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Dabei sind die Vorgaben des KrWG sowie dessen untergesetzliche Regelwerke, insbesondere die Verordnungen über Verwertungs- und Entsorgungsnachweise (Nachweisordnung, 2006) in der derzeit gültigen Fassung zu beachten.

3.6 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die gemäß § 89 BauO NRW im Bebauungsplan aufgenommenen Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen werden gemäß § 86 BauO NRW als Ordnungswidrigkeiten geahndet.

3.7 Wasserhaushaltsbilanz

Für das Plangebiet ist die Bewahrung eines möglichst naturnahen Wasserhaushalts anzustreben. Hierzu wurde vom Büro Redeker, Detmold, eine Wasserhaushaltsbilanz (WHB) erstellt, die verschiedene Maßnahmen zur Regenwasserbewirtschaftung aufzeigt. Im Baugenehmigungsverfahren wird auf Basis der konkreten Maßnahmenwahl geprüft, ob eine zusätzliche gedrosselte Einleitung des Niederschlagswassers in die Regenwasserkanalisation erforderlich ist und entsprechend auf Basis der Entwässerungssatzung der Stadt Detmold gefordert wird.

3.8 Artenschutz

Gebäudeabbruch

Ein Abbruch des Bestandsgebäudes Meiersfelder Straße Nr. 18 einschließlich der zugehörigen Nebenanlagen ist außerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen, also im Zeitraum vom 15.11. - 15.03. durchzuführen. Sofern der Abriss außerhalb des vorgenannten Zeitraumes erfolgt, ist unmittelbar vor den Abbrucharbeiten der Besatz fachgutachterlich zu kontrollieren. Sollten dabei Quartiersnutzungen festgestellt werden, ist in Abstimmung mit der Stadt Detmold für tatsächlich genutzte Quartiere im Verhältnis 1:1 Ersatz zu schaffen.

Alternativ zur fachgutachterlichen Begehung im Vorfeld des Gebäudeabrisses können im Sinne einer Worst-Case-Annahme präventiv 5 Fledermauskästen an den Gebäuden oder den Bäumen angebracht werden. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Anbringung der selbstreinigenden Flachkästen ab 3 m Höhe an der Südost bis Nordwestseite (Ost bis Nordwest auch möglich)
- Ausrichtung im Windschatten an einem ruhigen wenig frequentierten Ort
- Direkte Beleuchtung der Kästen vermeiden

- Zur Vermeidung von Konflikten durch herausfallenden Kot sollten die Fledermauskästen nicht über Fenstern, Balkonen und Hauseingängen montiert werden.

Alle genannten Maßnahmen sind im Rahmen nachfolgender Abriss- und Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen und in die Genehmigung aufzunehmen.

Baumfällung und sonstige Rodungsarbeiten

Rodungsarbeiten sind in den Monaten Oktober bis Februar durchzuführen. Sind Rodungsarbeiten außerhalb dieses Zeitraumes zwingend erforderlich, ist eine Revierbesetzung bzw. Brut des Grlitzes im Vorfeld der Arbeiten fachgutachterlich auszuschließen. Im Falle einer Revierbesetzung bzw. Brut ist der Beginn der Rodungsarbeiten bis zum Ende der Brutzeit zu verschieben. Abweichungen bedürfen der Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde.

Sollte die am westlichen Plangebietsrand vorhandene Kastanie sowie die am Bestandsgebäude Meiersfelder Straße Nr. 18 vorhandene Rotbuche gefällt werden, ist der Baumbestand im Vorfeld der Fällmaßnahmen fachgutachterlich auf geeignete Quartierstrukturen für Fledermäuse sowie den Besatz potenzieller Quartiere zu prüfen. Sollten Quartiere vorhanden sein, ist die Fällung zu verschieben und die Strukturen in unbesetztem Zustand zu verschließen. Für die verloren gehenden Quartiere ist im Verhältnis 1:1 Ersatz zu schaffen.

4

Rechtsgrundlagen

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der derzeit gültigen Fassung.

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), in der derzeit gültigen Fassung.

§ 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) vom 04.08.2018 und 01.01.2019 (GV. NRW. S. 421), in der derzeit gültigen Fassung.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542); in der derzeit gültigen Fassung.

Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934), in der derzeit gültigen Fassung.

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnlichen Vorgängen (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), in der derzeit gültigen Fassung.

Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036), in der derzeit gültigen Fassung.

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), in der derzeit gültigen Fassung.

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559) in der derzeit gültigen Fassung.

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der derzeit gültigen Fassung.

Nordrhein-westfälisches Denkmalschutzgesetz (Denkmalschutzgesetz - DSchG NRW) vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 662) in der derzeit gültigen Fassung.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) in der derzeit gültigen Fassung.

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502) in der derzeit gültigen Fassung.

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) in der derzeit gültigen Fassung.

Hinweis zu herangezogenen DIN-Normen

Die DIN-Normen können beim Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin, in gedruckter Form, auf elektronischem Datenträger oder per Download-Verfahren von der Internetseite www.beuth.de bezogen werden. Ebenso können sie im Fachbereich Stadtentwicklung bei der Stadt Detmold, Ferdinand-Brune-Haus, Rosental 21, Hintergebäude, 1. Etage eingesehen werden.